AVENIR50PLUS
Verband für Menschen mit und ohne Arbeit

12. Juni 2020

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Landschaft
Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Als Verband der älteren Erwerbslosen vertritt Avenir50plus Schweiz und mit ihr die regionale Geschäftsstelle Avenir50plus Basel u.a. die Interessen von älteren Ausgesteuerten und Sozialhilfebeziehenden. In dieser Funktion, mit Fokus auf die Stellung der Älteren in der Sozialhilfe, beteiligen wir uns mit einer Stellungnahme an der Vernehmlassung.

1. Aufwändiges 5-Stufensystem: Mehr Nach- als Vorteile

1.1. Grundsätzliches

Der heutige Grundbedarf gemäss SKOS ist das Resultat einer im Jahre 2005 um sieben Prozent gekürzten Leistung. Mit der Differenz finanzierte man die Einführung von Integrationsbeiträgen im Sinne eines Anreizsystems. Der Evaluationsbericht mit dem Ziel der Überprüfung der Wirksamkeit, der zehn Jahre später im Auftrag der SKOS 2015 erstellt wurde, zeigt kein eindeutiges Resultat. Auch in der Literatur findet sich wenig gesichertes Wissen über eine allfällige Wirkung von pekuniären Anreizsystemen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass ein aufwändiges, dem Anreizdenken huldigendes 5-Stufensystem, als Herzstück in die Teilrevision Eingang gefunden hat. Befürchtungen sind berechtigt, der damit verbundene Aufwand verfehle in der Praxis sein Ziel und die neue Regelung stigmatisiere die Betroffenen zusätzlich. Wie die Praxis zeigt, sind denn die allermeisten Sozialhilfebeziehenden jetzt schon äusserst bemüht, den als Schmach empfundene Aufenthalt in der Sozialhilfe so schnell als möglich zu beenden. Dies trifft besonders auf Personen der Generation Ü45 zu.

1.2 Keine Unterschreitung der heutigen Leistungsgrenze beim Grundbedarf

Gemäss dem angedachten 5-Stufenmodell unterschreiten drei der fünf Stufen die heutigen Grundbedarfsleistungen gemäss SKOS-Richtlinien. Auch wenn die Einstiegsstufe nur zwei Monate dauert, so kann eine 30-prozentige Reduktion des heutigen Grundbedarfs bei Personen Ü45 in dieser Zeit zu einer Verschuldung führen, was der Gesundheit und der Motivation kaum förderlich ist. Auch bei der nächstfolgenden zweiten Stufe, in der sich dieses Personensegment wiederfinden wird, liegt der Grundbedarf immer noch zehn Prozent unter der heutigen Leistung. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung muss davon ausgegangen werden, dass viele bereits im Alter Ü50 es

nicht mehr auf die Integrationsstufe schaffen, bzw. die Gelder für die Integrationsleistungen, die am ehesten zu einer Aufhebung des beruflichen Lockdowns führen könnten, bei den Gemeinden nicht verfügbar sind.

Werden diese Betroffenen unverschuldet zu Langzeitfällen, gelangen sie auf die Stufe, die ihnen immer noch fünf Prozent des heutigen Grundbedarfs vorenthält. Der aktuell tiefe SKOS-Grundbedarf wurde stets damit gerechtfertigt, dass der Betrag bewusst tief gehalten werde, da es sich ja lediglich um eine Überbrückungsleistung handle. Für immer mehr ältere Personen wird die Sozialhilfe jedoch zu einer Langzeitlösung. Deshalb ist es unverständlich, dass man diesem Personen-Segment zumuten will, über längere Dauer mit einem um fünf Prozent gekürzten Grundbedarf auskommen zu müssen. Der Logik folgend müsste es so sein, dass zumindest bei Langzeitbetroffenen Ü50 ein erhöhter Grundbedarf gewährt werden müsste. Einerseits sind die Ausgaben für die Lebensführung aufgrund teilweise beeinträchtigter Gesundheit im Alter höher, andererseits müssen bereits heute viele Betroffene einen Teil des Grundbedarfs für Mieten aufwenden, die über den oft sehr tiefen Mietzinsobergrenzen liegen.

1.3 Ausnahmestufe führt zu höherem administrativem Aufwand

Personen mit einer ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit von 70 Prozent soll der Grundbedarf gemäss Entwurf nicht gekürzt werden. Bereits heute herrscht grosses Misstrauen seitens Sozialbehörden gegenüber ärztlichen Attesten. Eine solche Regelung wird das Misstrauen gegenüber Arbeitsunfähigkeitszeugnissen noch mehr anheizen und in der Folge wird die Zuweisung zur Abklärung bei vertrauensärztlichen Diensten zunehmen – ein unverhältnismässiger Mehraufwand für alle Beteiligten, der zudem das Klima zwischen Betroffenen und Behörden negativ beeinflusst.

1.4 Fünf-Stufenmodell fördert Überlastung der Sozialhilfebehörden

Wie die 2019 durchgeführten Audits bei den Sozialhilfebehörden aufzeigen, sind viele ländliche Sozialdienste bereits mit dem heutigen einstufigen Modell administrativ und inhaltlich überfordert. Für die Betroffenen selbst wird das Sozialhilfesystem noch undurchschaubarer als es heute mit dem Regelwerk der SKOS schon ist. Die Zuweisung der Betroffenen zu den Stufen birgt zudem tatsächlich die Gefahr vermehrter Willkürentscheide durch die Sozialbehörden. Vermehrte Einsprachen werden die Folge sein.

2. Fördermassnahmen im Grundsatz ja, aber

Grundsätzlich begrüssen wir das Recht auf Fördermassnahmen und Weiterbildung. Wird das Zuweisungsrecht aber weiterhin der Kompetenz der Gemeinden überlassen, besteht aufgrund der bisherigen Erfahrung die Gefahr, dass den Fördermassnahmen weiterhin disziplinarischen Charakter zukommt, was teilweise auch Ausdruck findet in der Qualität des Angebotes der bisherigen Beschäftigungsmassnahmen. Nicht zu unterschätzen ist der Druck der politisch Verantwortlichen auf die Ausgabenpolitik in der Sozialhilfe. Was im Hinblick auf eine berufliche Integration wünschenswert wäre, fällt gemäss heutiger Hoheit oft Ausgabenrestriktionen zum Opfer. Zudem ist es eine Tatsache, dass die zuweisenden Sozialhilfebehörden aufgrund der Ausbildungscurricula in der Sozialarbeit über keinerlei Arbeitsmarktkompetenzen verfügen, worunter die Qualität der Förderung leidet. Förderung ja, aber in Abtretung der Zuweisungskompetenzen der Gemeinden an das geplante Assessmentcenter.

3. Assessmentcenter optimiert die Qualität der Sozialhilfe

Erfreulich erscheint uns der Vorschlag zur Schaffung eines kantonalen Assessmentcenters, das auf dem Gedanken der interinstitutionellen Arbeit aufbaut. Wie bereits oben ausgeführt, müsste diesem Center auch die Kompetenz über sämtliche Integrationsmassnahmen übertragen werden. Dies stärkt die Rechtssicherheit der Betroffenen in Bezug auf das Recht auf Fördermassnahmen. Um die Gemeinden mit schlechter Finanzlage zu entlasten, könnte diese Dienstleistung über einen Topf berappt werden, der sich seinerseits über einen Lastenausgleich unter den Gemeinden finanziert.

4. Lastenausgleich unter den Gemeinden

Baselland ist einer der letzten Kantone, der nicht über einen Lastenausgleich unter den Gemeinden in der Sozialhilfe verfügt, obwohl dieser bereits zum wiederholten Male von belasteten Gemeinden gefordert worden ist. In der Praxis befeuert die derzeitige Situation einen Sozialtourismus, der darin besteht, dass Gemeinden mit geringem Finanzhaushalt alles unternehmen, um Betroffene indirekt abzuschieben. Ein Lastenausgleich unter den Gemeinden könnte viel zu einer Entschärfung beitragen, die sich mit Sicherheit positiv auf das Befinden aller Beteiligten auswirkt.

5. Festschreibung einer Beratungskultur auf Augenhöhe

§4 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes hält im Grundsatz fest, dass die Festlegung der Hilfe zusammen mit der hilfesuchenden Person zu erfolgen hat. Wie die Praxis zeigt, ist dieser Geist der gemeinsamen Entscheidungsfindung bei den allerwenigsten Sozialbehörden in der Praxis angekommen. Oft herrscht ein paternalistischer Geist vor, der seinen Ausdruck in einer Zuweisungspolitik über die Köpfe der Betroffenen hinweg findet. In der Lehre wird heute ein personenzentrierter Ansatz in der Beratung präferiert. Betroffene werden in dieser Optik nicht als Objekte von Interventionen, sondern als Subjekte mit individueller Geschichte und Personen gesehen, die unter bestimmten Bedingungen und mit unterschiedlichen Chancen und Hindernissen handeln. Die Realisierung personenzentrierter Ansätze benötigt spezifisches fachliches und methodisches Wissen, aber auch entsprechende Rahmenbedingungen in den Organisationen.

6. Fazit

Aus unserer Sicht bringt das vorgeschlagene **5-Stufenmodell mehr Nach- als Vorteile**. Der heute im Vergleich zu 2005 bereits um sieben Prozent gekürzte **Grundbedarf** darf **keinesfalls** – und zwar für keine Personengruppe – **unterschritten** werden. Die fortschreitende Digitalisierung sowie die schleichenden Erhöhungen von Gebühren auf allen Ebenen **erfordern einen höheren Grundbedarf als dies heute der Fall ist**. Die Berechnung des heutigen Existenzminiums, die sich am Konsum der einkommensschwächsten 10 Prozent der Haushalte orientiert, ist fragwürdig. Mit einbezogen werden u.a. gemäss statistischem Amt die Lebenshaltungskosten von Studenten, denen nicht nur viele Vergünstigungen gewährt werden, sondern die sich am Wochenende und in ihren Ferien oft bei den Eltern gratis verpflegen. Eine Rolle, die sozialhilfebeziehenden Älteren in umgekehrter Funktion zukommt. Für die **Personengruppe Ü55** soll zusätzlich eine **Überbrückungsrente** in Angleichung an das Modell des Kantons Waadt geschaffen werden.

Erfreut zeigen wir uns über die geplante **Angleichung der Vermögensgrenze an jene der Ergänzungsleistungen**. Viel Leid liesse sich ersparen, wenn dieses **Prinzip gleichermassen** auch auf die **Mietzinsobergrenzen** angewendet wird, sehen sich doch viele Ältere gezwungen, die Differenz zur Mietzinsobergrenze über den Grundbedarf zu berappen.

Das **Recht auf Förderung und Weiterbildung** mit Fokus auf dessen Nutzen auf dem Arbeitsmarkt begrüssen wir sehr. Wir plädieren aber vehement für die **Zuordnung der Zuweisungskompetenz** von Weiterbildungsmassnahmen an das in Aussicht gestellte **kantonale Assessmentcenter**, das es mit fachlich ausgebildeten Arbeitsmarktfachleuten zu bestücken gilt. Sollte der Bund einst mehr Geld für die Förderung und Weiterbildung von Sozialhilfebeziehenden zur Verfügung stellen, wäre damit auch eine geeignete Fachstelle vorhanden.

Die Einführung eines **Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden** scheint uns eine wichtige Voraussetzung, um die Rechtssicherheit betreffend Rechtsanspruch auf Förder- und Weiterbildungsmassnahmen zu gewährleisten. Positive Auswirkungen lassen sich von diesem auch betreffend «Sozialtourismus» und Qualität der Beratungen erhoffen.

Mit der Teilrevision sollte die **Chance** wahrgenommen werden, ein **neues Kulturverständnis in der Sozialhilfe** zu etablieren; **Beratung und Hilfe auf Augenhöhe** in Anlehnung an das personenzentrierte Verständnis in der Beratungstheorie. Im Grundsatz soll davon ausgegangen werden, dass sich alle Individuen so bemühen, wie es ihre Sozialisation ihnen ermöglicht. Eine **gesetzliche Verankerung** soll auch das **Modell des Empowerments gemäss WHO** erfahren. Die soziale Arbeit soll sich derart nicht nur auf die Ebene des Verhaltens beschränken, sondern vermehrt auch die Arbeit auf der Ebene der Verhältnisse beinhalten. Gemeint ist damit ein Verständnis von Sozialarbeit, das auch vermehrt **Ursachenbekämpfung** beinhaltet.